



Ausschuss für Wissenschaft und Forschung

30. Sitzung (öffentlich)

28. November 2002

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.45 Uhr bis 15.50 Uhr

Vorsitz: Joachim Schultz-Tornau (FDP)

Stenografin: Eva-Maria Bartylla

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

- | | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2947
Ausschussprotokoll 13/699 | 1 |
|----------|--|----------|

Der Antrag der Koalitionsfraktionen wird vom Ausschuss zu Abschnitt A (Änderung zu Artikel 1) und zu Abschnitt B (Änderung zu Artikel 2) zur Abstimmung gestellt.

Abschnitt A des Koalitionsantrags wird mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Artikel 2 wird mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der FDP abgelehnt.

Abschnitt B des Koalitionsantrags wird einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU und der FDP angenommen.

Dem Antrag der Koalitionsfraktionen insgesamt wird sodann mit den Stimmen der Antragsteller gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen zugestimmt.

Im Anschluss an diese Abstimmungen nimmt der Ausschuss den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von CDU und FDP an.

2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003) und Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfeverordnung -BVO)

9

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 13/2800, 13/3150, 13/3250
Vorlagen 13/1627 und 13/1642

Die einzelnen Anträge sowie das Abstimmungsverhalten zu den jeweiligen Anträgen können *Anlage 3* entnommen werden.

Der Ausschuss stimmt über die Anträge der Fraktionen jeweils en bloc ab.

Die Änderungsanträge der Fraktion der CDU werden mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP abgelehnt.

Ebenfalls abgelehnt werden die Anträge der Fraktion der FDP mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU und der FDP.

Die Änderungsanträge von SPD und Grünen werden mit deren Stimmen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Stimmenthaltung der FDP-Fraktion angenommen.

Nach erfolgter Einzelabstimmung nimmt der Ausschuss den wissenschaftsrelevanten Teil des Entwurfs des Einzelplans 05 in der Fassung der beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP an.

Der Ausschuss fasst ferner einstimmig den Beschluss, die Landesregierung zur Umsetzung der beschlossenen Änderungen in die haushaltsrechtlich richtige Form zu ermächtigen, die sich aus Personalbeschlüssen ergebenden Änderungen in den Veränderungsnachweis einzustellen und im Übrigen die Beschlüsse haushaltsrechtlich umzusetzen.

Als Berichterstatter benennt der Ausschuss Helmut Stahl (CDU).

3 Gesetz zur Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes, zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz - StKFG) sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes

11

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/3023
Ausschussprotokoll 13/696

Der Ausschuss kommt überein, in dieser Sitzung noch nicht über den Gesetzentwurf abzustimmen.

tungsauftrag erfüllen müssen. Auch die CDU/CSU-geführten Länder könnten nicht anders als zustimmen, dass es in Zukunft eine ZVS gebe, die dann einen wesentlichen Beitrag zu leisten habe im Blick auf die bewirtschafteten Studiengänge als auch möglicherweise auf andere Formen der Zuteilung - ob Selbstauswahlrecht oder das Selbstwahlrecht von exzellenten Absolventen der Gymnasien. Völlig unabhängig davon, welche Modelle gefunden würden, müsse und werde die ZVS mindestens bis zum Jahr 2010 bestehen. Darüber bestehe Konsens in dieser Republik.

- **Abstimmungsergebnis** siehe Beschlussprotokoll -

3 Gesetz zur Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes, zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz - StKFG) sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/3023
Ausschussprotokoll 13/696

Der **Ausschuss** kommt überein, in dieser Sitzung noch nicht über den Gesetzentwurf abzustimmen.

Dietrich Kessel (SPD) trägt vor, aus der Anhörung seien sehr weitgehende Konsequenzen gezogen worden. Zentraler Punkt sei, dass während der Übergangszeit bis zur Einführung der Studienkonten keine Gebühren erhoben werden sollten. Generelles Ziel sei, Studienkonten ab Sommersemester 2007 einzuführen. Bis zur Einführung des individualisierten Studienkontenmodells wolle man vom Sommersemester 2004 bis einschließlich Wintersemester 2006/07 ein so genanntes vereinfachtes Studienkontenmodell einführen. Das werde auf der Grundlage von Regelabbuchungen funktionieren. Dieser Zwischenzeitraum werde gebraucht, um die erforderlichen Voraussetzungen in den Verwaltungen entwickeln zu können.

Dr. Friedrich Wilke (FDP) begrüßt, dass die Studiengebühren vor Einführung der Studienkonten zurückgezogen würden. Unter dieser Voraussetzung könne vernünftig über Studienkonten und ihre Ausgestaltung geredet werden. Um alle offenen Fragen - z. B. Ausnahmeregelungen - vernünftig zu klären, bleibe aber viel zu wenig Zeit, wenn bereits Anfang Januar ein Beschluss gefasst werden solle. Der eine oder andere Sachverständige müsse doch auch gehört werden. Die FDP erkläre ihre Bereitschaft, an einer vernünftigen Ausgestaltung der Studienkonten mitzuwirken, wenn nicht versucht werde, dieses Gesetz mit aller Gewalt durchzupauken.

Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
30. Sitzung (öffentlich)

28.11.2002
bar-beh

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) findet ebenfalls gut, dass die Gebühren vor der Einführung von Studienkonten vom Tisch seien. Mit der notwendigen Übergangsfrist werde der Vertrauensschutz für die Studierenden gewährleistet. Sie finde es auch richtig, dass Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland in ein Reformmodell gehe.

Über die Presse und die Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums sei doch bereits bekannt geworden, wie die Einzelheiten dieses Studienkontensystems mit der Regelabbuchung aussehen könnten. Für den Anfang ab 2004 seien Eckpunkte im Gesetz auch schon ganz klar zu bestimmen. Alles Weitere müsse mit der veränderten Studierbarkeit in den Hochschulen auch erst erarbeitet werden. Zunächst müssten die Leistungspunkte und die Umstrukturierung der Studiengänge auf den Weg gebracht werden. Dann könne darüber diskutiert werden, wie die Umsetzung ab 2007 stattfinden könne.

Nach Meinung von **Manfred Kuhmichel (CDU)** sei das Chaos in puncto Studienkontenmodell nicht mehr zu überbieten. Das sei doch ein Etikettenschwindel. Auch bei den Studienkonten handele es sich um ein Studiengebührenmodell. Es bleibe ein Langzeitstudiengebührenmodell.

Er stimme Herrn Dr. Wilke zu. Eine Beschlussfassung im Januar mache die CDU nicht mit. Es müsse ein neuer Entwurf vorgelegt werden, der dann neu beraten werde. Das erfordere eine neue Anhörung und einen entsprechenden Zeitaufwand.

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) hält das Studienkontenmodell für keine Mogelpackung. Damit werde das Erststudium wirklich gebührenfrei. Jedem einzelnen Studierenden werde ein sehr umfangreiches Studienkonto ermöglicht. Jeder könne gebührenfrei studieren, wenn er wolle. Im zweiten Schritt würden den Hochschulen Anreize gesetzt, die Studierbarkeit zu verbessern. In Absetzung zu unmodifizierten Studiengebühren ermögliche dieses Konto auch, dass Reste auf dem Konto innerhalb der Regelstudienzeit in die Weiterbildung mitgenommen werden könnten. Das sei auch ein Baustein im Rahmen des lebenslangen Lernens.

Dietrich Kessel (SPD) kann die Aufregung in Verbindung mit der weiteren Beratung des Gesetzes nicht nachvollziehen. So viel ändere sich nicht - außer dem zentralen Punkt, dass § 3 des bisherigen Gesetzentwurfs entfalle. Er halte weitere Anhörungen nicht für erforderlich.

Er sehe es auch nicht als Aufgabe des Ausschusses an, sich mit allen technischen Details von Studienkonten zu befassen. Der Ausschuss müsse sich präzise mit den zentralen Eckpunkten des Modells befassen, z. B. dem Einführungszeitpunkt. Diese Eckpunkte müssten dann in eine Gesetzesform gebracht werden.

gez. J. Schultz-Tornau

Vorsitzender

3 Anlagen

ke/26.05.2003/28.05.2003

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD,
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der
Gesamthochschulen
Drucksache 13/2947**

Der Gesetzentwurf - Drs. 13/2947 – wird wie folgt geändert:

A. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert

aa) In Satz 1 wird das Wort "neue" gestrichen.

bb) Als neuer Satz 3 wird angefügt:

"Bis zur Bildung des Gründungsrektorats gemäß Abs. 4 wird die Universität von der Gründungsrektorin oder dem Gründungsrektor oder von einer oder einem oder mehreren durch das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung zu bestellenden Beauftragten geleitet."

Begründung:

Die Änderung von Satz 1 ist redaktionell.

Die in Satz 3 geregelte übergangsweise Leitung der Universität durch die Gründungsrektorin oder den Gründungsrektor oder durch staatlich Beauftragte schließt

die Lücke in der Hochschulleitung, die bis zur Wahl der Gründungsprorektorinnen oder -prorektoren und damit bis zur Bildung des Gründungsrektorats besteht.

- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "nach Anhörung der aufgelösten Hochschulen oder der Universität" gestrichen.

Begründung:

Die Gewinnung einer Gründungsrektorin oder eines Gründungsrektors unter Berücksichtigung von möglichen Vorschlägen seitens der aufzulösenden Hochschulen soll nach den Planungen der Landesregierung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sein. Auf eine Bestimmung zur Anhörung wird daher auch aus Gründen der Gesetzeslogik verzichtet.

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte "Prorektorinnen oder Prorektoren" durch die Worte "Gründungsprorektorinnen oder Gründungsprorektoren" ersetzt.
- bb) Als neuer Satz 2 wird angefügt: "Bis zu ihrer Wahl kann das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag der Gründungsrektorin oder des Gründungsrektors zu deren oder dessen beratender Unterstützung bei der Leitung der Universität je ein Mitglied der aufgelösten Hochschulen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren bestellen."

Begründung:

Die Änderung von Satz 1 ist redaktionell, indem sie der Terminologie "Gründungsrektor, -in, Gründungsrektorat" folgt.

Der neue Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass bis zur Wahl der Gründungsprorektorinnen oder Gründungsprorektoren durch den neu zu bildenden Gründungssenat einige Monate vergehen können, in denen die Gründungsrektorin oder der Gründungsrektor die Leitung der Universität gemäß Abs. 2 Satz 3 (neu) allein zu verantworten hat. Sie oder er soll sich deshalb auf Berater stützen können, die hierzu ausdrücklich beauftragt werden (vgl. hierzu auch die Änderung von Abs. 6).

- d) Abs. 6 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

"Bis zur Bildung des Gründungsrektorats gemäß Abs. 4 unterstützen sie beratend die Gründungsrektorin oder den Gründungsrektor bei der Leitung der Universität."

Begründung:

Die Regelung ergänzt die Unterstützung der Gründungsrektorin oder des Gründungsrektors gemäß Abs. 4 Satz 2 (neu).

2. § 6 wird wie folgt geändert:

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

- a) Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Wort "unverzüglich" werden die Worte ", spätestens bis zum 01.06.2003," eingefügt.

Begründung:

Die Einfügung konkretisiert den Zeitraum, der für den ersten wichtigen Schritt der Neuorganisation, die Wahl des Gründungssenats und des erweiterten Gründungssenats, zur Verfügung steht. Diese Wahlen müssen einerseits möglichst schnell erfolgen, damit der Gründungssenat dann unverzüglich die Gründungsprorektorinnen oder Gründungsprorektoren für das Gründungsrektorat wählt und der erweiterte Gründungssenat die Arbeit an der Grundordnung aufnimmt. Andererseits benötigen die Wahlen einen organisatorischen Vorlauf und sollten in der Vorlesungszeit stattfinden können.

- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Stimmberechtigte Mitglieder des Gründungssenats sind insgesamt 14 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 HG, von denen acht der Gruppe gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 HG und je zwei den Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 HG angehören. Jeweils die Hälfte der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen werden aus dem Kreis der jeweiligen Mitglieder der aufgelösten Hochschulen nach Gruppen getrennt gewählt."

Begründung:

Gerade in der schwierigen Anfangsphase könnte eine große Mitgliederzahl die Handlungsfähigkeit des Gründungssenats beeinträchtigen. Deshalb ist eine Verkleinerung des Gremiums angezeigt. Im Sinne eines personellen Neuanfangs und der Einheit der Universität sollte das aktive und passive Wahlrecht nicht auf die Mitglieder der bisherigen Senate beschränkt werden, sondern grundsätzlich allen Mitgliedern der neuen Universität zukommen. Dies dient auch einer breiten Akzeptanz des Gründungssenats in der Hochschule. Andererseits berücksichtigt die paritätische Zusammensetzung des Gründungssenats eine gleichberechtigte Teilhabe der Fusionspartner.

- c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Gründungssenats sind insgesamt 24 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 HG; die Sitze dieser Gruppen stehen im Verhältnis 2:1:1:2. Die Mitglieder des Gründungssenats sind Mitglieder des erweiterten Gründungssenats. Die übrigen Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 HG werden jeweils zur Hälfte aus dem Kreis der jeweiligen Mitglieder der aufgelösten Hochschulen nach Gruppen getrennt gewählt."

Begründung:

Die Neufassung von Abs. 3 folgt der Neufassung des Abs. 2 aus den dort genann-

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

ten Gründen.

d) Nach Abs. 3 wird folgender neue Abs. 4 angefügt:

"Das Nähere zur Wahl und zur Stellvertretung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen regelt eine Wahlordnung, die die Hochschulleitung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 erlässt."

Begründung:

Um die Wahlen zum Gründungssenat und zum erweiterten Gründungssenat auf einer einheitlichen Grundlage durchführen zu können, ist eine besondere Wahlordnung erforderlich, die sich an die Wahlordnungen der aufgelösten Hochschulen anlehnen kann. Ihr Erlass wird der Universität und in der Gründungsphase damit der Hochschulleitung übertragen.

e) Abs. 4 (alt) wird zu Abs. 5 (neu).

f) Nach Abs. 5 (neu) wird folgender neue Abs. 6 angefügt:

"Die Vorsitzenden der Gründungspersonalräte gehören dem Gründungssenat und dem erweiterten Gründungssenat mit beratender Stimme an."

Begründung:

Die stärkere Einbindung der Personalvertretungen und damit des Personals in den Gründungsprozess trägt den Besonderheiten der Gründungsphase besser Rechnung.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Vorläufige Grundordnung, Grundordnung."

Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

b) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung erlässt für die Universität unverzüglich eine vorläufige Grundordnung."

Begründung:

Um handlungsfähig zu sein, braucht die Universität möglichst ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung eine vorläufige Grundordnung. Um einen Entscheidungszwang in der Universität zugunsten einer der Grundordnungen der aufgelösten Hochschulen zu vermeiden, ist es sachgerecht, dass das Ministerium eine solche Grundordnung als "neutrale" Übergangsordnung erlässt. Sie wird sich auf wenige wesentliche Bestimmungen beschränken können, da sich die neue Hochschule grundsätzlich im System des Hochschulgesetzes entwickelt und das Errichtungs-

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

gesetz selber die Organisation der Zentralebene wie auch die Fortgeltung z. B. der Fachbereichsordnungen während der Gründungsphase vorgibt. Als regelungsbedürftig verbleibt aber insbesondere die einheitliche Ausgestaltung der Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren.

- c) In Abs. 2 werden die Worte "unter Berücksichtigung der Neuordnungsentscheidungen gemäß § 5" gestrichen.

Begründung:

Mit der Bildung des erweiterten Gründungssenats geht die Satzungscompetenz für die Grundordnung auf diesen über. Er hat es in der Hand, alsbald, aber spätestens bis zum 01.07.2004 die erlassene vorläufige Grundordnung ganz oder teilweise durch eigene Grundordnungsbestimmungen abzulösen. Dies kann mit hin auch schon vor der Erstellung des Hochschulentwicklungsplans gemäß § 5 geschehen. Wird eine Grundordnung später verabschiedet, ist andererseits die Berücksichtigung der Neuordnungsentscheidungen des Gründungsrektors selbstverständlich. Der gestrichene Passus ist insofern überflüssig.

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Zur Unterstützung des Gründungsrektors und des Gründungssenats kann dieser eine Gründungskommission bilden."

Begründung:

Es entspricht der Eigenverantwortung der Universität, dass der Gründungssenat selber über die Notwendigkeit einer Gründungskommission entscheidet.

5. a) Nach § 13 wird folgender neue § 14 angefügt:

"§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand der Universität ist Essen."

Begründung:

Die Vorschrift dient der Vermeidung von Rechtsunsicherheit bei der Feststellung der örtlichen Zuständigkeit eines Gerichts im Hinblick auf den Doppelsitz der Universität.

- b) § 14 (alt) wird zu § 15 (neu).

- B. In Artikel 2 Nr. 3 erhält § 66 Abs. 6 Satz 1 folgende Fassung:

"Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 5 ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen."

Datum des Originals:

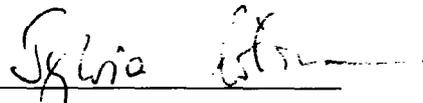
Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.



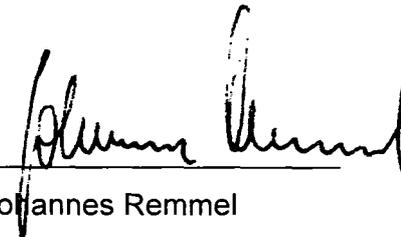
Edgar Moron



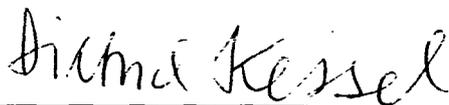
Sylvia Löhrmann



Carina Gödecke



Johannes Remmel



Dietrich Kessel



Dr. Ruth Seidl

und Fraktion

und Fraktion

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Drs. 13/.....

Antrag

der CDU-Landtagsfraktion

Änderung des Gesetzentwurfes der Landesregierung Drucksache 13/2047 „Gesetz der Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen“ (zu TOP 3 Ausschusssitzung am 28.11.02)

Artikel 2

Artikel 2

Änderungen des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW, S.190), geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV.NRW. 2001, S. 812) zur Umwandlung der Universitäten-Gesamthochschulen

Änderungen des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW, S.190), geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV.NRW. 2001, S. 812) zur Umwandlung der Universitäten-Gesamthochschulen

§ 66

§ 66

Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen

Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen

§ 66 Abs 6 wird wie folgt gefaßt:

(6) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 5 ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweist. Studierende mit einer Qualifikation gemäß Satz 1, denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, dürfen ihr Studium an einer anderen Hochschule desselben Typs und dort auch in einem verwandten Studiengang fortsetzen.

(6) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 5 ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweist. Studierende mit einer Qualifikation gemäß Satz 1, denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, dürfen ihr Studium an einer anderen Hochschule desselben Typs und dort auch in einem verwandten Studiengang fortsetzen.

Die Hochschulen können zur Vorbereitung auf die Eignungsprüfungen besondere Lehrveranstaltungen anbieten.

Begründung:

Laut Begründung zu § 66 Abs. 6 werden zum Nachweis einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung Kenntnisse und Fähigkeiten geprüft. Die Universitäten sollten dauerhaft das Recht erhalten, durch Vorbereitungskurse auf die Eignungsprüfung vorzubereiten, damit qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber den Zugang zum Studium schaffen können und die Vorschrift sinnvoll zur Anwendung kommen kann.

**Änderungsanträge der Fraktionen zum Einzelplan 05
im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
zum Haushaltsgesetz 2003**

- Personalhaushalt -

Anlage zu Vorlage 13/1918

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
1	SPD/GRÜNE	<p>Kapitel 05 100 - Hochschulen Allgemein Titelgruppe 62 - Frauenförderung Titel 429 62 - Personalausgaben</p> <p>Erhöhung des Ansatzes</p> <p style="margin-left: 40px;">von 69 300 Euro um 275 000 Euro auf 344 300 Euro</p> <p>Die Erläuterungen werden um folgenden Halbsatz ergänzt: „.....dovon 15 000 € für die Aufgaben zur Unterstützung der Koordinierung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten in Hochschulen in der LAKOF sowie 61 000 € für die Arbeit der Koordinationsstelle Netzwerk Frauenforschung NRW.“</p>	<p>angenommen SPD CDU FDP GRÜNE</p> <p style="margin-left: 40px;">ja nein Enth. ja</p>

Anlage zu Vorlage 13/1918

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
noch 1		<p><u>Begründung:</u> Die bisher in der TG 62 eingestellten Mittel sind zu einem großen Teil durch Maßnahmen im Rahmen von bereits mit einigen wenigen Hochschulen getroffenen Zielvereinbarungen gebunden. Durch die Erhöhung soll das Land in die Lage versetzt werden, Förderzusagen für entsprechende Maßnahmen im Rahmen von Zielvereinbarungen auch mit anderen Hochschulen zu treffen. Darüber hinaus soll die erfolgreiche Arbeit des Netzwerks Frauenforschung NRW, der Landeskongferenz der Gleichstellungsbeauftragten in Hochschulen (LAKOF) und der einzelnen Gleichstellungsbeauftragten in Hochschulen weiter mit Mitteln des Landes unterstützt werden.</p>	

Änderungsanträge der Fraktionen zum Einzelplan 05
im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
zum Haushaltsgesetz 2003

- Personalhaushalt -

Anlage zu Vorlage 13/1918

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
2	SPD Bündnis 90 / Die Grünen	<p>Kapitel 05 100 - Hochschulen Allgemein Titelgruppe 90 - Studienreform 2000 plus Titel 429 90 - Sonstige Personalausgaben (Ansatz lt. HH 2002 5.838.900 €)</p> <p>Erhöhung des Ansatzes</p> <p>von 3.100.000 Euro um 900.000 Euro auf 4.000.000 Euro</p> <p>Begründung: Mit der Erhöhung des Ansatzes sollen Reformprojekte gefördert werden, die aufgrund ihrer fachbereichsübergreifenden oder hochschulübergreifenden Anlage versprechen, besonders effizient zu sein und nachhaltig zu wirken. Die erfassten Projekte stellen einen wichtigen Beitrag dar, um die Rahmenbedingungen für ein zügiges und erfolgreiches Studium weiter nachhaltig zu verbessern. Vorrangig sollen gefördert werden:</p> <p>- Die Verbände der Fachhochschulen und der Universitäten zur Koordinierung</p>	<p>angenommen SPD CDU FDP GRÜNE</p> <p>ja nein Enth. ja</p>

Anlage zu Vorlage 13/1918

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
noch 2		<p>und Optimierung ihrer Angebote in der Hochschuldidaktik</p> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - bereits laufende Studienreform-Projekte, die ohne eine Weiterfinanzierung im Jahre 2003 eingestellt werden müssen. <p>Der Antrag korrespondiert mit einem Antrag zur Erhöhung des Ansatzes bei Titel 547 90 um 500.000 €.</p>	

Änderungsanträge der Fraktionen zum Einzelplan 05
im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
zum Haushaltsgesetz 2003

Personalhaushalt

Anlage zu Vorlage 13/1918

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
3	CDU	<p>Kapitel 05 020 Titel 427 49</p> <p>Allgemeine Bewilligungen Vergütungen und Löhne für Arbeitnehmer im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung</p> <p>(Ansatz lt. HH 2002 4.401.700 Euro)</p> <p>Reduzierung des Ansatzes</p> <p>von 4.401.700 Euro um 2.000.000 Euro auf 2.401.700 Euro</p> <p>Begründung: Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sind wirtschaftlich nicht sinnvoll</p>	<p>abgelehnt</p> <p>SPD nein CDU ja FDP ja GRÜNE nein</p>

**Änderungsanträge der Fraktionen zum Einzelplan 05
im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
zum Haushaltsgesetz 2003**

Personalhaushalt

Anlage zu Vorlage 13/1918

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
4	FDP	<p>Kapitel 05 731 Fachhochschule Südwestfalen Titelgruppe 94 Ausgaben für Lehre und Forschung Titel 429 94 Sonstige Personalausgaben</p> <p>(Ansatz lt. HH 2002 241.000 Euro)</p> <p>Erhöhung des Ansatzes</p> <p>von 241.000 Euro um 500.000 Euro auf 741.000 Euro</p> <p>Begründung: Mit dem Verbundstudienmodell wurde an den nordrhein-westfälischen Fachhochschulen eine Innovation der beruflichen Aus- und Weiterbildung entwickelt. Studierenden wird die Möglichkeit zum qualifizierten Fachhochschulabschluss parallel zur beruflichen Tätigkeit eröffnet</p> <p>Der Wirtschaft bietet sich das Verbundstudium als Instrument der beruflichen Weiterbildung zur Gewinnung und Bindung von qualifizierten und leistungsfähigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an. Im Rahmen der Verbundstudiengänge können Berufstätige ein Fachhochschulstudium parallel zur Berufstätigkeit absolvieren</p>	<p>abgelehnt SPD CDU FDP GRÜNE</p> <p>nein ja ja nein</p>

Anlage zu Vorlage 13/1918

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
noch 4		<p>In der modernen Wissensgesellschaft gewinnt Weiterbildung zunehmend an Bedeutung, lebenslanges Lernen und berufliche Weiterqualifikation wird immer wichtiger.</p> <p>Das bewährte Modell des Verbundstudiums sollte daher gestärkt und ausgebaut werden.</p>	

**Änderungsanträge der Fraktionen zum Einzelplan 05
im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
zum Haushaltsgesetz 2003**

Sachhaushalt

Anlage zu Vorlage 13/1918

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
5	SPD/GRÜNE	<p>Kapitel 05 100 - Hochschulen Allgemein Titelgruppe 62 - Frauenförderung</p> <p>Die Erläuterungen zu Titelgruppe 62 werden um folgenden Absatz ergänzt: „c) Personal- und Sachausstattung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten in Hochschulen (ausschließlich Landesaufgabe).“</p> <p>Begründung: Die Änderung der Erläuterungen macht deutlich, dass die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten auch in 2003 weiter mit Mitteln des Landes unterstützt werden soll.</p>	<p>angenommen SPD ja CDU nein FDP Enth. GRÜNE ja</p>

Änderungsanträge der Fraktionen zum Einzelplan 05
im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
zum Haushaltsgesetz 2003

Sachhaushalt

Anlage zu Vorlage 13/1918

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
6	SPD/GRÜNE	<p>Kapitel 05 100 Hochschulen Allgemein Titelgruppe 62 Frauenförderung Titel 547 62 - Sächliche Verwaltungsausgaben</p> <p>Erhöhung des Ansatzes</p> <p>von 52 800 Euro um 250 000 Euro auf 302 800 Euro</p> <p>Die Erläuterungen werden um folgenden Halbsatz ergänzt: „....., davon 10 000 € für die Aufgaben zur Unterstützung der Koordinierung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten in Hochschulen in der LAKOF sowie 15 000 € für die Arbeit der Koordinationsstelle Netzwerk Frauenforschung NRW.“</p>	<p>angenommen SPD ja CDU nein FDP Enth. GRÜNE ja</p>

Anlage zu Vorlage 13/1918

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
noch 6		<p><u>Begründung:</u></p> <p>Die bisher in der TG 62 eingestellten Mittel sind zu einem großen Teil durch Maßnahmen im Rahmen von bereits mit einigen wenigen Hochschulen getroffenen Zielvereinbarungen gebunden. Durch die Erhöhung soll das Land in die Lage versetzt werden, Förderzusagen für entsprechende Maßnahmen im Rahmen von Zielvereinbarungen auch mit anderen Hochschulen zu treffen. Darüber hinaus soll die erfolgreiche Arbeit des Netzwerks Frauenforschung NRW, der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten in Hochschulen (LAKOF) und der einzelnen Gleichstellungsbeauftragten in Hochschulen weiter mit Mitteln des Landes unterstützt werden.</p>	

**Änderungsanträge der Fraktionen zum Einzelplan 05
im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
zum Haushaltsgesetz 2003**

Sachhaushalt

Anlage zu Vorlage 13/1918

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
7	SPD/GRÜNE	<p>Kapitel 05 100 - Hochschulen Allgemein Titelgruppe 62 - Frauenförderung Titel 686 62 - Zuschüsse für laufenden Zwecke im Inland</p> <p>Erhöhung des Ansatzes</p> <p style="margin-left: 40px;">von 1 106 000 Euro um 250 000 Euro auf 1 356 000 Euro</p> <p><u>Begründung:</u> Die bisher in der Titelgruppe 62 eingestellten Mittel sind zu einem großen Teil durch Maßnahmen im Rahmen von bereits mit einigen wenigen Hochschulen getroffenen Zielvereinbarungen gebunden. Durch die Erhöhung soll das Land in die Lage versetzt werden, Förderzusagen für entsprechende Maßnahmen im Rahmen von Zielvereinbarungen auch mit anderen Hochschulen zu treffen.</p>	<p>angenommen SPD ja CDU nein FDP Enth. GRÜNE ja</p>

**Änderungsanträge der Fraktionen zum Einzelplan 05
im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
zum Haushaltsgesetz 2003**

Sachhaushalt

Anlage zu Vorlage 13/1918

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
8	SPD Bündnis 90 / Die Grünen	<p>Kapitel 05 100 - Hochschulen Allgemein Titelgruppe 90 - Studienreform 2000 plus Titel 547 90 - Sächliche Verwaltungsausgaben (Ansatz lt. HH 2002 3.852.800 Euro)</p> <p>Erhöhung des Ansatzes</p> <p>von 3.200.000 Euro um 500.000 Euro auf 3.700.000 Euro</p> <p><u>Begründung:</u> Mit der Erhöhung des Ansatzes sollen Reformprojekte gefördert werden, die aufgrund ihrer fachbereichsübergreifenden oder hochschulübergreifenden Anlage versprechen, besonders effizient zu sein und nachhaltig zu wirken. Die erfassten Projekte stellen einen wichtigen Beitrag dar, um die Rahmenbedingungen für ein zügiges und erfolgreiches Studium weiter nachhaltig zu verbessern. Vorrangig sollen gefördert werden:</p>	<p>angenommen SPD ja CDU nein FDP Enth. GRÜNE ja</p>

Anlage zu Vorlage 13/1918

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
noch 8		<ul style="list-style-type: none"> - Die Verbände der Fachhochschulen und der Universitäten zur Koordinierung und Optimierung ihrer Angebote in der Hochschuldidaktik und - bereits laufende Studienreform-Projekte, die ohne eine Weiterfinanzierung im Jahre 2003 eingestellt werden müssen. <p>Der Antrag korrespondiert mit einem Antrag zur Erhöhung des Ansatzes bei Titel 429 90 um 900.000 €.</p>	

**Änderungsanträge der Fraktionen zum Einzelplan 05
im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
zum Haushaltsgesetz 2003**

Sachhaushalt

Anlage zu Vorlage 13/1918

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
9	CDU	<p>Kapitel 05 010 Titel 547 10</p> <p><Ministerium> <Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben></p> <p>(Ansatz lt. HH 2002 800.700 Euro)</p> <p>Reduzierung des Ansatzes</p> <p>von 800.700 Euro um 250.000 Euro auf 550.700 Euro</p> <p><u>Begründung:</u></p>	<p>abgelehnt</p> <p>SPD nein CDU ja FDP ja GRÜNE nein</p>

Anlage zu Vorlage 13/1918

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
10	CDU	<p>Kapitel 05 071 Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen Landesanteil NRW (Ansatz lt. HH 2002 3.357.400 Euro)</p> <p>Vollständige Reduzierung des Landesanteils</p> <p>von 3.498.000 Euro um 3.498.000 Euro auf 0 Euro</p> <p>Begründung: Die ZVS wird abgeschafft.</p>	<p>abgelehnt SPD nein CDU ja FDP ja GRÜNE nein</p> <p>(Ein deckungs- gleicher Antrag wurde von der FDP-Fraktion zurückgezogen)</p>

Anlage zu Vorlage 13/1918

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
11	CDU	<p>Kapitel 05 100 Hochschulen Allgemein Neuer Titel: "Landesprogramm zur Sicherung der Hochschulinfrastruktur durch Förderung von dringend notwendigen Bau- und Sanierungsmaßnahmen für eine ordnungsgemäße Lehre und Forschung"</p> <p>Der neue Titel wird mit einem Ansatz von 40.000.000 Euro dotiert.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Hochschulen in NRW befinden sich in vielen Bereichen in einem baulich äußerst schlechten Zustand – Sanierungsstau rund 2,5 Mrd. Euro. UM überhaupt den Lehrbetrieb an manchen Stellen zu sichern, sind weitere Mittel für die dringendsten Bau- und Sanierungsmaßnahmen notwendig.</p>	<p>abgelehnt SPD CDU FDP GRÜNE</p> <p>nein ja ja nein</p>

Anlage zu Vorlage 13/1918

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
12	CDU	<p>Kapitel 05 100 Titelgruppe 62</p> <p><Hochschulen Allgemein> <Frauenförderung></p> <p>(Ansatz lt. HH 2002 4.490.000 Euro)</p> <p>Erhöhung des Ansatzes</p> <p>von 3.388.300 Euro um 1.000.000 Euro auf 4.388.300 Euro</p> <p>Begründung: Insgesamt ist die Frauenförderung erheblich reduziert worden. Die Ansätze für die individuelle Graduiertenförderung fallen zum einen weg, zum anderen gibt es bei den Hochschulen keine sichtbaren Erhöhungen in TG 94.</p>	<p>abgelehnt</p> <p>SPD CDU FDP GRÜNE</p> <p>nein ja ja nein</p>

Anlage zu Vorlage 13/1918

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
13	CDU	<p>Kapitel 05 100 Hochschulen Allgemein Titelgruppe 94 Ausgaben für Lehre und Forschung Titel 511 94 Bestandserhaltung von Büchern (Ansatz lt. HH 2002 243.900 Euro)</p> <p>Erhöhung des Ansatzes</p> <p>von 0 Euro um 243.000 Euro auf 243.000 Euro</p> <p>Begründung: Gerade älterer Schriftbestand ist ohne Pflege der allmählichen Zerstörung anheimgegeben. Die Dauerarchivierung von digitalen Medien muss vor dem Hintergrund der Umstellung auf digitale Strukturen einer Bibliothek nachhaltig unterstützt werden, da diese besonders kostspielig, aber dringend notwendig ist.</p>	<p>abgelehnt SPD nein CDU ja FDP ja GRÜNE nein</p>

Anlage zu Vorlage 13/1918

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
14	CDU	<p>Kapitel 05 100 Titelgruppe 94 Titel 523 94 Hochschulen Allgemein Ausgaben für Lehre und Forschung Wissenschaftliche Literatur (Ansatz lt. HH 2002 1.065.500 Euro)</p> <p>Erhöhung des Ansatzes</p> <p>von 0 Euro um 1.000.000 Euro auf 1.000.000 Euro</p> <p>Begründung: Durch den Wegfall dieses Titels müssten die Bibliotheken darauf verzichten, weiterhin bestimmte wichtige Datenbanken, z.B. im Bereich der Biotechnologie, zu benutzen. Wissenschaftlich ist das ein Rückschritt. Ebenso könnten bestimmte wichtige Zeitschriften nicht mehr abonniert werden. Gerade hier wären Landeskonsortien von Bedeutung, um die exorbitant hohen Preise zurückzuschrauben.</p>	<p>abgelehnt SPD CDU FDP GRÜNE</p> <p>nein ja ja nein</p>

Anlage zu Vorlage 13/1918

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
15	CDU	<p>Kapitel 05 100 Hochschulen Allgemein Titelgruppe 94 Ausgaben für Lehre und Forschung Titel 547 94 Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben (Ansatz lt. HH 2002 2.294.200 Euro)</p> <p>Erhöhung des Ansatzes</p> <p>von 1.533.900 Euro um 750.000 Euro auf 2.283.000 Euro</p> <p>Begründung: Die Weiterentwicklung der digitalen Bibliothek ist von allergrößter Bedeutung für die Bibliotheken und ihre Benutzerfreundlichkeit. Die Förderung der funktionellen Einschichtigkeit erleichtert es den Hochschulbibliotheken, sinnvoll die verstreuten Einzelbibliotheken zusammenzufassen. Durch Haushaltssperre waren die Mittel für 2002 in TG 94 ohnehin bereits auf insgesamt 3,2 Mio. Euro gekürzt worden.</p>	<p>abgelehnt SPD nein CDU ja FDP ja GRÜNE nein</p>

Änderungsanträge der Fraktionen zum Einzelplan 05
im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
zum Haushaltsgesetz 2003

Sachhaushalt

Anlage zu Vorlage 13/1918

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
16	FDP	<p>Kapitel 05 027 – Allgemeine Schüler- und Studierendenförderung</p> <p>Titel 681 30 Graduiertenförderung (Ansatz lt. HH 2002: 2.130.400 €)</p> <p>Erhöhung des Ansatzes</p> <p>von 1.080.000 Euro um 2.000.000 Euro auf 3.080.000 Euro</p> <p>Neuer Haushaltsvermerk: 1. Die Mittel dienen der individuellen Förderung geisteswissenschaftlicher Graduierten an den Hochschulen. 2. Der Betrag in Höhe von 1.080.000 € dient der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus dem Graduiertenförderungsgesetz (Ausfinanzierung).</p>	<p>abgelehnt SPD nein CDU ja FDP ja GRÜNE nein</p>

Anlage zu Vorlage 13/1918

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
noch 16		<p>3. Der zusätzliche Betrag in Höhe von 2.000.000 € wird nach prozentualem Anteil geisteswissenschaftlicher Absolventen an die wissenschaftlichen Hochschulen in NRW verteilt.</p> <p>4. Die Hochschulen bestimmen autonom über die Auswahl der zu fördernden Graduierten sowie über die Förderhöhe der zu vergebenden Stipendien.</p> <p>Begründung: Das Haushaltsbegleitgesetz sieht nach wie vor einen Wegfall des Graduiertenfördergesetzes vor; lediglich eine Ausfinanzierung ist vorgesehen. Der Betrag der an die Hochschulen direkt zugewiesenen Förderung ist zu erhöhen, damit umfassendere Förderung der geisteswissenschaftlichen Absolventen gewährleistet wird. Insbesondere für seltenere wissenschaftliche Disziplinen („Orchideenfächer“) sind keine Graduiertenkollegs vorgesehen sind, hier ist eine individuelle Graduiertenförderung erforderlich. Eine breite Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses trägt nachhaltig zur Sicherung des Wissenschaftsstandortes NRW bei.</p> <p>Der Grundsatz der Autonomie der Hochschulen ist wichtig. Im Zuge der Profilbildung im zunehmenden Wettbewerb der Hochschulen untereinander wird die Förderung akademischen Nachwuchses ausdrücklich gewünscht und den Hochschulen eine breite und umfassende Förderung graduierter talentierter geisteswissenschaftlichen Nachwuchses nach eigenen Kriterien ermöglicht.</p>	

Änderungsanträge der Fraktionen zum Einzelplan 05
im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
zum Haushaltsgesetz 2003

Sachhaushalt

Anlage zu Vorlage 13/1918

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
17	FDP	<p>Kapitel 05 027 Allgemeine Schüler- und Studierendenförderung Titel 684 70 Zuschüsse zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben (Ansatz lt. HH 2002 41.160.000 €)</p> <p>Erhöhung des Ansatzes</p> <p>von 40.660.000 Euro um 500.000 Euro auf 41.160.000 Euro</p> <p>Begründung: Die Landesregierung hat den Studentenwerken NRW zugesagt, dass im Haushalt 2003 keine Mittelkürzung zu ihren Lasten vorgenommen wird. Wenngleich die Kürzung im prozentual geringen Bereich liegt, wurde die Landesregierung mit Vorlage dieses Haushaltsentwurfes wortbrüchig.</p> <p>Das vergleichsweise günstige Preisniveau der Leistungen der Studentenwerke für die Studierenden wird hauptsächlich durch die Zuschüsse des Landes ermöglicht. Diese Preisniveau muss bei ohnehin zunehmenden finanziellen Belastungen der Studierendenschaft aufrechterhalten werden.</p>	<p>abgelehnt SPD nein CDU ja FDP ja GRÜNE nein</p>

Änderungsanträge der Fraktionen zum Einzelplan 05
im Ausschuss für Schule und Weiterbildung
Sowie Wissenschaft und Forschung
zum Haushaltsgesetz 2003

Sachhaushalt

Anlage zu Vorlage 13/1918

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
18	FDP	<p>Kapitel 05 030 Titel 632 10 Allgemeine überregionale Finanzierungen Anteil des Landes an den Kosten der Einrichtungen der Kultusministerkonferenz (Ansatz lt. HH 2002 4.104.000 Euro)</p> <p>Reduzierung des Ansatzes</p> <p>von 4.105.900 Euro um 2.000.000 Euro auf 2.105.900 Euro</p> <p>Begründung: Die Kultusministerkonferenz hat sich in den Jahren seit ihrer Gründung zu einer hochbürokratischen Institution entwickelt. Obgleich Bildung föderalistische Aufgabe ist, untermauert die Tatsache, dass allein das Sekretariat der KMK für das Jahr 2003 einen Stellenbedarf von 190 aufweist, die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform der Organisation und Arbeitsweise der KMK. Grundsätzlich muß am Föderalismus festgehalten werden. Ein Wettbewerb der Länder um die beste Bildung muß stattfinden. Leider hat die KMK in der Vergangenheit versagt. Seit Jahren fällt Deutschland im internationalen Bildungswettbewerb zurück. Geschehen ist viel zu wenig. Aus diesem Grund muß die KMK in der heutigen unbeweglichen und überbürokratisierten Form reformiert werden.</p>	<p>abgelehnt nein SPD ja CDU ja FDP ja GRÜNE nein</p>

Änderungsanträge der Fraktionen zum Einzelplan 05
im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
zum Haushaltsgesetz 2003

Sachhaushalt

Anlage zu Vorlage 13/1918

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
19	FDP	<p>Kapitel 05 040 Titelgruppe 71</p> <p>Forschungsförderung Strategische Forschungsförderung in Nordrhein-Westfalen</p> <p>(Ansatz lt. HH 2002 41.689.100 Euro)</p> <p>Erhöhung des Ansatzes</p> <p>von 33.476.000 Euro um 10.000.000 Euro auf 43.476.000 Euro</p> <p>Begründung: Die Schaffung von Infrastrukturen als Voraussetzung für die Einwerbung von Drittmitteln gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die Erhöhung des Ansatzes trägt dazu bei, diese Infrastrukturen zu verbessern um hierdurch den Drittmittelanteil zu erhöhen. Die Stärkung der Strategischen Forschungsförderung in Nordrhein-Westfalen schafft wichtige Wettbewerbsvorteile im nationalen wie internationalen Wettbewerb für unser Land als Forschungsstandort.</p>	<p>abgelehnt</p> <p>SPD nein CDU ja FDP ja GRÜNE nein</p>

Änderungsanträge der Fraktionen zum Einzelplan 05
im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
zum Haushaltsgesetz 2003

Sachhaushalt

Anlage zu Vorlage 13/1918

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
20	FDP	<p>Kapitel 05 100 – Hochschulen Allgemein -</p> <p>Änderung der Haushaltsvermerke zu Punkt 1 - Grundsätze zur Finanzautonomie der Hochschulen - wie folgt:</p> <p>Nummer 1.4 erhält folgende Neufassung:</p> <p>"Die Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sind übertragbar; Nummer 1.2 Satz 4 gilt entsprechend. Die bei diesen Hauptgruppen und der Hauptgruppe 8 – ohne Maßnahmen nach § 24 LHO – entstehenden Ausgabereste werden, soweit sie nicht nach dem HBFG oder von Dritten finanziert werden, bis zur Höhe von 10 % der Ausgaben nach Titel 812 15 übertragen. Über die übertragenen Reste kann vor der allgemeinen Freigabe durch das Finanzministerium verfügt werden."</p> <p>Begründung:</p> <p>Durch die beantragte Änderung trägt zur zusätzlichen Finanzautonomie der Hochschulen bei und erhöht die Flexibilität hinsichtlich finanzieller Planungen seitens der Hochschulen.</p>	<p>abgelehnt</p> <p>SPD nein</p> <p>CDU ja</p> <p>FDP ja</p> <p>GRÜNE nein</p>

Änderungsanträge der Fraktionen zum Einzelplan 05
im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
zum Haushaltsgesetz 2003

Sachhaushalt

Anlage zu Vorlage 13/1918

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
21	FDP	<p>Kapitel 05 100 Titel 111 10 Hochschulen Allgemein Einnahmen aus dem Studienkonten- und aus Gebühren für das Studium im Alter und aus Gebühren vor Einrichtung von Studienkonten (Gebühren für Langzeitstudierende)</p> <p>Reduzierung des Ansatzes</p> <p>von 109.000.000 Euro um 109.000.000 Euro auf 0 Euro</p> <p>Begründung: Schon jetzt liegt der Anteil der erwerbstätigen Studierenden bei nahezu 75%, die Zahl der Bafög-Empfänger im einstelligen Prozentbereich. Durch Strafgebühren wird sicherlich keine Beschleunigung des Studiums erreicht.</p> <p>Auch die Hochschulen profitieren keineswegs von einer pauschalen Gebührenerhebung. Nach dem „Qualitätspakt“ mit den Hochschulen zeigt sich erneut, dass Hochschulautonomie</p>	- gegenstandslos - durch Zweite Ergänzungsvorlage der Landesregierung Drucksache 13/3250

Anlage zu Vorlage 13/1918

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
noch 21		<p>für die Landesregierung nicht mehr als eine leere Phrase ist. Autonomie bedeutet freie Entscheidung der Hochschulen über alle ihre Belange.</p> <p>Anstatt die Mittel zugunsten von Bildung und Wissenschaft im Landeshaushalt deutlich zu erhöhen, versucht die Landesregierung nun jedoch, ihren maroden Haushalt auf dem Rücken der Studierenden zu sanieren.</p> <p>Als bessere Alternative sollten den Studierenden Studienschicks für die Dauer eines berufsqualifizierenden Studiums unentgeltlich zur Verfügung gestellt und vom jeweiligen Bundesland bezahlt werden. Die Studienschicks sollen „Rechte auf Bildung“ verkörpern und von den Studierenden bei ihrer Hochschule pro Veranstaltung eingelöst werden. Die Hochschule erhält dann den Gegenwert des Schicks, der in ihren Haushalt einfließt und von ihnen autonom verwaltet und verwendet werden kann.</p> <p>Die Schicks sind zeitlich flexibel einsetzbar, da sie nicht semester-, sondern veranstaltungsgebunden verbraucht werden – ein enormer Fortschritt zur Vereinbarkeit von Familie oder Berufstätigkeit und Studium.</p> <p>Auch kann mit der Einführung von Studienschicks eine weitgehende Chancengleichheit der universitären Bildung sichergestellt werden.</p> <p>Deutschland braucht angesichts des drohenden Fachkräftemangels deutlich mehr und deutlich besser ausgebildete Akademiker.</p> <p>Tatsache ist jedoch auch, dass derzeit nur zwölf Prozent aller Studierenden Kinder aus Arbeiterfamilien sind.</p> <p>Gerade Abiturienten aus einkommensschwachen Haushalten scheuen die Aufnahme eines Studiums aus Kostengründen und möglicher späterer Schulden. Erhält jedoch jeder eine bestimmte Anzahl von Studienschicks, so entscheidet nicht der Geldbeutel der Eltern, sondern Interesse, Fleiß und Begabung über den Abschluss des Studiums.</p>	

Änderungsanträge der Fraktionen zum Einzelplan 05
im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
zum Haushaltsgesetz 2003

Sachhaushalt

Anlage zu Vorlage 13/1918

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
22	FDP	<p>Kapitel 05 731 Fachhochschule Südwestfalen Titel 547 13 Sachausgaben für Verbundstudium</p> <p>Erhöhung des Ansatzes</p> <p>von 552.800 Euro um 500.000 Euro auf 1.052.800 Euro</p> <p>Begründung: Mit dem Verbundstudienmodell wurde an den nordrhein-westfälischen Fachhochschulen eine Innovation der beruflichen Aus- und Weiterbildung entwickelt. Studierenden wird die Möglichkeit zum qualifizierten Fachhochschulabschluss parallel zur beruflichen Tätigkeit eröffnet. Der Wirtschaft bietet sich das Verbundstudium als Instrument der beruflichen Weiterbildung zur Gewinnung und Bindung von qualifizierten und leistungsfähigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an. Im Rahmen der Verbundstudiengänge können Berufstätige ein Fachhochschulstudium parallel zur Berufstätigkeit absolvieren oder eine technische Berufsausbildung in einem Unternehmen mit einem Fachhochschulstudium kombinieren. In der modernen Wissensgesellschaft gewinnt Weiterbildung zunehmend an Bedeutung, lebenslanges Lernen und berufliche Weiterqualifikation wird immer wichtiger.</p> <p>Das bewährte Modell des Verbundstudiums sollte daher gestärkt und ausgebaut werden.</p>	<p>abgelehnt</p> <p>SPD nein CDU ja FDP ja GRÜNE nein</p>